KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 208 endg.
Brüssel, den 7. Juni 1991

Vorschlag für eine
EMPFEHLUNG DES RATES

zur harmonisierten Bereitstellung eines Mindestangebots an paketvermittelten Datendiensten nach ONP-Grundsätzen

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

I. EINLEITUNG

Auf der Ratstagung der Telekommunikationsminister vom Dezember 1989 wurde beschlossen, in der gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik eine ausgewogene Verbindung von Harmonisierung und Liberalisierung anzustreben.

Daraufhin erließ der Rat der Telekommunikationsminister am 28. Juni 1990 eine Richtlinie zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (ONP). Eine Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste wurde von der Kommission verabschiedet.

In erstgenannter Richtlinie (allgemein als ONP-Rahmenrichtlinie bezeichnet) werden paketvermittelte Datendienste (PSDS) als prioritär eingestuft. Sie fand sowohl im Europäischen Parlament als auch im Wirtschafts- und Sozialausschuß breite Unterstützung. In dieser Richtlinie wird die Einführung harmonisierter technischer Schnittstellen und/oder Dienstmerkmale für PSDS gefordert. Hierzu veröffentlichte die Kommission am 29.12.1990 im Amtsblatt[1] ein Verzeichnis der für ONP geeigneten Normen für paketvermittelte öffentliche Datennetze. Als vorrangige Aufgabe ist ferner die Verabschiedung einer Ratsempfehlung zur harmonisierten Bereitstellung eines Mindestangebots an paketvermittelten Datendiensten nach ONP-Grundsätzen vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund legt die Kommission dem Ministerrat diesen Vorschlag für eine Empfehlung vor.

II. DIE ROLLE PAKETVERMITTELTER ÖFFENTLICHER DATENNETZE BEI DER ENTWICKLUNG EUROPÄISCHER MEHRWERTDIENSTE

Ende der siebziger Jahre wurden paketvermittelte öffentliche Datennetze in mehreren europäischen Ländern eingeführt.

(1) ABl. Nr. C 327 vom 29.12.1990, S. 19 - Verzeichnis der Normreferenzen, Paketvermittelte öffentliche Datennetze

Die Einführung dieser Netze erfolgte jedoch nach unterschiedlichen Zeitplänen und kommerziellen Prioritäten, wodurch sich die Bereitstellung eines dem neuesten Stand der Technik entsprechenden, voll harmonisierten internationalen Dienstes verzögerte.

Aus der Sicht der Industrie und Fertigung waren die entsprechenden Normen für paketvermittelte Dienste erst 1976 genügend ausgereift, um mit der Entwicklung und Markteinführung paketvermittelter öffentlicher Systeme für kommerzielle Zwecke zu beginnen; die ersten PSPDN wurden jedoch erst 1978/79 angeboten (2).

Die Verwaltungen begannen, landesspezifische paketvermittelte Dienste stufenweise zu planen und einzuführen; daher arbeiteten einige Verwaltungen nach ausgereifteren CCITT-Empfehlungen als diejenigen, die bereits zuvor öffentliche Dienste angeboten hatten.

1984, als die neuen, revidierten CCITT-Empfehlungen (Rotbuch) vorlagen, hatten die meisten europäischen Länder bereits ihre paketvermittelten öffentlichen Datennetze eingeführt und betrieben sie in unterschiedlicher Form nach den CCITT-Empfehlungen von 1980. Die ersten internationalen Gateway-Verbindungen zwischen Netzen existierten bereits aufgrund von bilateralen Vereinbarungen ohne Verwaltungs- und Managementfunktionen; sie dienten der Bereitstellung grenzüberschreitender europäischer Dienste.

All diese Faktoren führten zur Entstehung landesspezifischer Varianten des Basisdienstes, was die Realisierung eines echten internationalen Verbunds erschwerte.

Der Markt für Netze und Dienste ist heute eindeutig europaweit anwendungsorientiert; inkompatible Produkte und Dienste sowie unzureichende Netzfunktionen werden von den Benutzern als Haupthindernisse für die Entwicklung von Datenkommunikationsnetzen in den kommenden Jahren betrachtet.

Die Entwicklung und Bereitstellung internationaler Mehrwertdienste zur Unterstützung der benötigten Anwendungen ist weitgehend auf PSDS angewiesen, da es ohne einen entsprechenden europaweiten Transportdienst schwierig sein wird, Mehrwertdienste höherer Schichten gemeinschaftsweit anzubieten.

(2) Im Rahmen ihrer Politik für den Informationsmarkt veranlaßte die Gemeinschaft den Aufbau eines europaweiten paketvermittelten öffentlichen Datennetzes (EURONET), das von 1980 bis 1984 in Betrieb war und anschließend durch landesspezifische Netze abgelöst wurde.

Diese Dienste werden nur dann florieren, wenn ein qualitativ hochwertiger, flächendeckender Transportdienst zu angemessenen Kosten zur Verfügung steht.

Paketvermittelte öffentliche Datennetze haben sich zu einem wichtigen Transportmedium für gemeinschaftsweite Mehrwertdienste entwickelt. Durch entsprechende Erweiterungen und Verbesserungen den europäischen Normen angepaßt, bieten sie das optimale System, um die knappen Termine einzuhalten, die die Vollendung des Binnenmarktes 1992 für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten zur Unterstützung der Industrie, des Handels und der Verwaltungen erfordert.

III. DAS KONSULTATIONSVERFAHREN

Das Konzept der ONP-Bedingungen für die Bereitstellung paketvermittelter öffentlicher Datennetze wurde von der Kommission in ihrer Mitteilung zur Verwirklichung des Grünbuches[3] eingeführt. In seiner Entschließung vom 30. Juni 1988 forderte der Rat dringend die rasche Festlegung von ONP-Bedingungen für öffentliche Datennetze.

Da es die Kommission für notwendig hielt, die entsprechenden Analysen so rasch wie möglich in Angriff zu nehmen, begann sie parallel zu ihrer Arbeit an der ONP-Rahmenrichtlinie mit der Untersuchung dieser Frage. Daher wurden von der SOG-T (Gruppe Hoher Beamter "Telekommunikation") und ihrer Untergruppe GAP (Gruppe Analysen und Prognosen) bereits 1989 Vorarbeiten zur Einführung der ONP-Grundsätze bei öffentlichen Datennetzen geleistet.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Erlaß der Rahmenrichtlinie sorgte die SOG-T für die Beteiligung von Vertretern der europäischen Industrie- und Wirtschaftsverbände, Dienstanbietern, Telekommunikationsbenutzern und sonstiger betroffener Kreise. Hierzu wurden durch eine Mitteilung im Amtsblatt vom 6. April 1990[4] öffentliche Stellungnahmen zu den Vorschlägen der GAP[5] erbeten und im März und Oktober 1989 zwei Veranstaltungen zur öffentlichen Diskussion der Vorschläge abgehalten.

(3) KOM(88) 48: Zur Verwirklichung des Grünbuches über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte

(4) ABl. Nr. C 88 vom 6.4.1990, S. 3, Mitteilung Nr. 90/C88/03

(5) Vorschlag der Gruppe Analysen und Prognosen (GAP) zum offenen Netzzugang (ONP) bei öffentlichen Datennetzen in der Gemeinschaft, 28. Februar 1990

Anschließend wurde der Entwurf eines Empfehlungsvorschlags im ONP-Ausschuß diskutiert.

Im vorliegenden Vorschlag für eine Empfehlung des Rates sind a) die Ergebnisse des GAP-Analyseberichts, b) die im Rahmen des Verfahrens der öffentlichen Stellungnahmen eingegangenen Bemerkungen interessierter Parteien und c) die Stellungnahmen des ONP-Ausschusses berücksichtigt. Gleichzeitig wird den Grundsätzen der Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste und der ONP-Rahmenrichtlinie Rechnung getragen.

IV. DAS KONZEPT

Der Vorschlag stützt sich auf ein Konzept der Harmonisierung von Normen, Nutzungsbedingungen, Lieferbedingungen und Gebührengrundsätzen.

In den Erwägungen wird auf einige allgemeine Grundsätze verwiesen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben. In den Bestimmungen wird im einzelnen festgelegt, wie die harmonisierte Bereitstellung eines Mindestangebots an PSDS nach ONP-Grundsätzen erfolgen soll.

Nachfolgend werden die Artikel der Richtlinie kurz erläutert:

Bereitstellung eines Mindestangebots an PSDS

Punkt 1 definiert ein harmonisiertes Mindestangebot an PSDS mit einheitlichen technischen Merkmalen, das gemeinschaftsweit bereitszustellen ist. Ferner wird ein Zeitplan für die Bereitstellung dieser Dienste, soweit noch nicht verfügbar, vorgegeben. Hierzu wird auf das im Amtsblatt[6] erschienene Verzeichnis der für ONP geeigneten Normen für paketvermittelte öffentliche Datennetze verwiesen (siehe Tabelle 1).

Punkt 2 sieht ein Verfahren zur Anpassung des in Anhang I beschriebenen Angebots an die Nachfragetendenzen und technologische Entwicklungen vor. Anhang I kann von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem ONP-Ausschuß durch Streichung von PSDS aus der Liste oder Aufnahme neuer PSDS in das Verzeichnis geändert werden.

(6) ABl. Nr. C 327 vom 29.12.1990, S. 19 - Verzeichnis der Normreferenzen, Paketvermittelte öffentliche Datennetze

Verzeichnis der Normreferenzen

(90/C 327/12)

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG[1] veröffentlicht die Kommission ein Verzeichnis der Normen, die die Basis für einheitliche Zugangsbedingungen und/oder Dienstmerkmale im Rahmen des offenen Netzzugangs bilden.

Da viele dieser Normen noch nicht verabschiedet sind[2], können noch Änderungen eingebracht werden. Daher werden sie hiermit in Form eines vorläufigen Verzeichnisses veröffentlicht. Diese Liste kann durch weitere Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 90/387/EWG aktualisiert werden.

1. Paketvermittelte öffentliche Datennetze (PSPDN)

Direkter Zugang	Dienst gemäß X.25	T/TE 08-01 (*) T/TE 08-02 (*) T/TE 08-03 (*) ETS T/TE 04-06 (**) ENV 41104 (FS T/31) (***)
Indirekter Zugang	Dienst gemäß X.28	T/TE 08-02 (*) T/TE 08-03 (*) ENV 41901 (***)
Indirekter Zugang	Dienst gemäß X.32	T/TE 08-02 (*) T/TE 08-03 (*) ETS T/TD 08-06 (**) ENV 41105 (FS T/32) (***)

(*) Technische Spezifikation der CEPT.
(**) ETSI-Normentwurf.
(***) Vornorm des CEN/CENELEC. Bei den ENV 41104 und 41105 sind nur die netzspezifischen Aspekte relevant.

Anmerkung

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 90/387/EWG ist davon auszugehen, daß bei Einhaltung dieser Normen die Anforderungen des offenen Netzzugangs, soweit durch die betreffenden Normen abgedeckt, erfüllt sind; weitere Anforderungen, die sich aus den Richtlinien 90/387/EWG und 90/388/EWG ergeben, bleiben davon unberührt.

Gemäß Richtlinie 90/387/EWG können weitere Normen in dieses Verzeichnis aufgenommen werden, um neuen Zugangsforderungen zu entsprechen, die sich aus der Nachfrage und technologischen Entwicklung ergeben.

(1) Richtlinie des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarkts für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP), ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S. 1

(2) Über den genauen Stand der einzelnen Normen erteilen die betreffenden Normungsgremien Auskunft. Soweit das dreistufige Beschreibungsverfahren für ISDN-Dienste gilt (ETSI ISM-Bericht ETR vom 10.8.1990), sind die Stufen 1, 2 und 3a inbegriffen.

Bekanntgabe von Informationen

Punkt 3 enthält Hinweise zur Veröffentlichung der Informationen, um der Forderung nach Transparenz und sachgerechter Veröffentlichung der ONP-Bedingungen zu entsprechen.

Lieferbedingungen

Die Lieferbedingungen für PSDS werden in Punkt 4 behandelt. Danach müssen die Organisationen allgemeine Lieferbedingungen zugrunde legen, die mindestens einige für den Benutzer wesentliche Parameter beinhalten, z.B.: Lieferfrist für einen bestimmten PSDS-Typ, Vertragslaufzeit und Reparaturzeit. Ferner wird auf die Erstattungspolitik und Leistungsmerkmale der Netze eingegangen.

Gemeinsame Antragsabwicklung, Fakturierung und Wartung

Gemäß Punkt 5 müssen Benutzer PSDS nach einem einheitlichen Verfahren beantragen und gegebenenfalls Fragen der Antragsabwicklung, Fakturierung und Wartung mit einer einzigen Organisation abwickeln können.

Durch Einführung einer "grünen Nummer" auf Gemeinschaftsebene wird einerseits die permanente Möglichkeit der Gebührenübernahme vorgesehen, so daß Anbieter gemeinschaftsweiter Dienste ihren Kunden eine Gesamtrechnung ausstellen können. Das "Kiosk-System" bietet andererseits der Organisation, die PSDS anbietet, die Möglichkeit, die Kosten des Mehrwertdienstes und des Anrufs zusammen in einer Rechnung aufzuführen und fördert damit die gemeinschaftsweite Bereitstellung von Mehrwertdiensten, insbesondere durch kleine und mittlere Unternehmen.

Dienstqualität

Punkt 6 und 7 gehen auf die Dienstqualität ein und fordern einheitliche Indikatoren für die Netzleistungsaspekte der Dienstqualität sowie entsprechende Meßverfahren. Diese Indikatoren und Verfahren sind in Anhang III aufgeführt.

Gebührengrundsätze

Punkt 8 und 9 gehen auf den wesentlichen Grundsatz der anwendungsneutralen Gebührenrechnung für PSDS ein und legen einzelne Elemente fest, die normalerweise in den Gebühren enthalten sein müssen.

Notifizierung

In Punkt 10 und 11 ist festgelegt, welche Informationen die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden liefern müssen, damit die Kommission die Umsetzung dieser Empfehlung überwachen kann. Insbesondere ist anzugeben, welche Organisationen sich nach den Bestimmungen der Empfehlung richten werden.

Benutzerunterstützung

Punkt 12 sieht ein Verfahren zur Unterstützung des Benutzers vor, falls sich Schwierigkeiten in bezug auf die Zielsetzungen dieser Empfehlung ergeben, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen über allgemeine Lieferbedingungen und Dienstqualität.

Verlauf der Arbeiten

In Punkt 13 wird der Kommission empfohlen, die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlung in Verbindung mit dem ONP-Ausschuß zu überprüfen.

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Gemäß Anhang III Punkt 3 der Richtlinie 387/90/EWG muß der Rat bis 1. Juli 1991 auf Vorschlag der Kommission eine Empfehlung zur Bereitstellung technischer Schnittstellen, zu Nutzungsbedingungen und Tarifgrundsätzen für paketvermittelte Dienste nach ONP-Grundsätzen verabschieden. Mit dieser Empfehlung würden gleichzeitig die Mitgliedstaaten aufgefordert, mindestens einen derartigen Dienst landesweit anzubieten.

Der vorliegende Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur harmonisierten Bereitstellung eines Mindestangebots an paketvermittelten Datendiensten nach ONP-Grundsätzen berücksichtigt die allgemeinen Prinzipien der ONP-Rahmenrichtlinie

und legt fest, welche Dienste in allen Mitgliedstaaten in einheitlicher Form bereitzustellen sind. Der Vorschlag ist flexibel und steht einer künftigen Anpassung an die Nachfrage und den technologischen Fortschritt offen. Damit werden die Wettbewerbsbedingungen auf dem europäischen Telekommunikationsmarkt wesentlich verbessert.

Der Rat wird daher ersucht, den beiliegenden Vorschlag für eine Empfehlung anzunehmen.

Vorschlag für eine

EMPFEHLUNG DES RATES

zur harmonisierten Bereitstellung eines Mindestangebots an paketvermittelten Datendiensten nach ONP-Grundsätzen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (ONP)(1),

auf Vorschlag der Kommission (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 90/387/EWG geht unter anderem auf die Grundsätze für die Einführung des offenen Netzzugangs bei paket- und leitungsvermittelten Datendiensten ein.

In Anhang III Nr. 3 der genannten Richtlinie ist eine Empfehlung zur Bereitstellung technischer Schnittstellen, zu Nutzungsbedingungen und zu Tarifgrundsätzen für paketvermittelte Datendienste vorgesehen, die den Grundsätzen des offenen Netzzugangs entsprechen.

Die Bereitstellung paketvermittelter Datendienste in den Mitgliedstaaten erfolgt in der Regel über paketvermittelte öffentliche Datennetze.

Paketvermittelte öffentliche Datennetze (PSPDN) haben sich auf nationaler Basis entwickelt. Die Verfügbarkeit von PSPDN mit äquivalenten Funktionen und vollständiger Vernetzbarkeit in allen Mitgliedstaaten ist eine wesentliche Voraussetzung, um den Anforderungen an europaweite Datennetze für Mehrwertdienste gerecht zu werden.

(1) ABl. Nr. C ...

(2) ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S. 1.

Paketvermittelte öffentliche Datennetze werden in allen Mitgliedstaaten zur Unterstützung europaweiter Mehrwertdienste eingesetzt.

In der Richtlinie 90/387/EWG wird die Bereitstellung eines einheitlichen paketvermittelten Datendienstes (PSDS) in allen Mitgliedstaaten gefordert.

Nach dem Prinzip der Nichtdiskriminierung sind PSDS auf Antrag allen Benutzern unterschiedslos zur Verfügung zu stellen. Daher müssen die Bedingungen, denen Telekommunikationsorganisationen bei der Nutzung von PSDS zur Bereitstellung wettbewerbsorientierter Dienste unterliegen, denen entsprechen, die für andere Benutzer gelten.

Im Sinne der Richtlinie 90/387/EWG dürfen die ONP-Bedingungen den Zugang zu PSDS und deren Nutzung nicht einschränken, es sei denn gemäß den grundlegenden Anforderungen jener Richtlinie. Einschränkungen sind objektiv zu begründen, müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen und dürfen in bezug auf das angestrebte Ziel nicht übertrieben sein.

Gemäß Artikel 3 Nr. 5 der genannten Richtlinie regelt die Kommission die einheitliche Umsetzung der grundlegenden Anforderungen.

Die Nutzungsbedingungen für paketvermittelte Datendienste sind im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht aus den grundlegenden Anforderungen abzuleiten und werden nicht durch technische Einschränkungen, sondern mit ordnungspolitischen Mitteln durchgesetzt.

Gemäß der Richtlinie 90/388/EWG der Kommission (3) können die Mitgliedstaaten für die Bereitstellung paket- oder leitungsvermittelter Datendienste Anmelde- oder Genehmigungsverfahren vorschreiben, die die Einhaltung folgender Regeln bzw. Maßnahmen gewährleisten sollen: grundlegende Anforderungen; gewerbliche Vorschriften in bezug auf Dauerhaftigkeit, Verfügbarkeit und Qualität des Dienstes; Maßnahmen zur Sicherstellung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, mit der sie eine Telekommunikationsorganisation bezüglich der Datenkommunikation betraut haben, sofern die Tätigkeit privater Dienstanbieter die Erfüllung dieses Auftrags zu verhindern droht.

(3) ABl. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S. 10

Gemäß der Richtlinie 90/387/EWG hat die Kommission im Amtsblatt (4) das Verzeichnis der für ONP geeigneten Normen für paketvermittelte öffentliche Datennetze veröffentlicht; es kann durch weitere Veröffentlichungen aktualisiert werden.

Zur Förderung der gemeinschaftsweiten Nutzung von Mietleitungen sind eine gemeinsame Antragsabwicklung, ein Globalantrags-, -fakturierungs- und -wartungsverfahren erforderlich; jegliche Zusammenarbeit der Organisationen in dieser Hinsicht unterliegt den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln. Insbesondere sollten diese Verfahren nicht zu einer Preisbindung oder Marktaufteilung führen. Sie sind im Sinne dieser Empfehlung durch Marktmechanismen, z. B. gemeinsame Absichtserklärungen der PSDS-Anbieter, zu fördern.

Zur Förderung eines europaweiten Netzes von Dienstanbietern, die PSDS nutzen, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß der gerufene Teilnehmer die Gebühren unter seiner Nummer übernimmt und der Benutzer des angebotenen Dienstes somit gebührenfreie Anrufe tätigen kann (grüne Nummer).

Um die Nutzung von PSDS durch kleine und mittlere Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern, sollten Fakturierungsverfahren festgelegt werden, die den gemeinschaftsweiten Betrieb erleichtern; nach diesem System würden die Kosten des Mehrwertdienstes und die des Anrufs zusammen in einer einzigen Rechnung belastet und von der Organisation eingezogen, die den PSDS erbringt (Kiosk-System).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Zuweisung einer entsprechenden einheitlichen Numerierungskapazität, um diese Dienstregelungen gemeinschaftsweit einzuführen. Die Zuweisung sollte nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung erfolgen.

Dienstqualität ist für den Benutzer ein wesentlicher Aspekt der Paketvermittlung.

Im Sinne der Richtlinie 90/387/EWG sollten die Gebühren auf objektiven Kriterien beruhen, wobei zu berücksichtigen ist, daß sich die Tarife in einem wettbewerbsorientierten Umfeld an den Kosten ausrichten; sie müssen transparent sein und ordnungsgemäß veröffentlicht werden; sie müssen im Einklang mit den Wettbewerbsregeln des Vertrages hinreichend aufgegliedert sein; sie dürfen zu keiner Diskriminierung führen und müssen Gleichbehandlung gewährleisten.

(4) ABl. Nr. C 327 vom 29.12.1990, S. 19 - Verzeichnis der Normreferenzen, Paketvermittelte öffentliche Datennetze

Bei PSDS sollte ein hohes Maß an Datenschutz gewährleistet sein, das dem Datenschutzniveau anderer öffentlicher digitaler Telekommunikationsdienste entspricht. Diese Anforderungen sollten bei der Einführung von PSDS berücksichtigt werden.

Werden über das empfohlene Mindestangebot hinaus weitere Dienste von PSDS-Anbietern bereitgestellt, so darf die Bereitstellung des Mindestangebots dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Nach dem Grundsatz der Trennung hoheitlicher und betrieblicher Funktionen und in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips kommt den einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung dieser Empfehlung eine wichtige Rolle zu.

Um der Kommission die wirksame Überwachung der Umsetzung dieser Empfehlung zu ermöglichen, müssen die Mitgliedstaaten ihr die verlangten Informationen zur Verfügung stellen -

EMPFIEHLT:

1. **Die Mitgliedstaaten sorgen unter Berücksichtigung der Nachfrage für die Bereitstellung eines Mindestangebots an PSDS mit harmonisierten technischen Merkmalen gemäß Anhang I.**

2. **Die Kommission entscheidet über die notwendigen Änderungen zur Anpassung des Anhangs I an neue technische Entwicklungen und Nachfragetendenzen gemäß Artikel 9 der Richtlinie 90/387/EWG.**

3. **Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß Informationen über die in Punkt 1 aufgeführten PSDS, d.h. technische Merkmale, allgemeine Lieferbedingungen, Nutzungsbedingungen, Tarife und Bedingungen für den Anschluß von Endgeräten gemäß den Hinweisen in Anhang II veröffentlicht werden.**

4. **Die unter Punkt 3 erwähnten allgemeinen Lieferbedingungen enthalten folgende Mindestangaben:**

 - Normale Lieferfristen : die zum Zeitpunkt der festen Beantragung des betreffenden Dienstes beginnenden Fristen, innerhalb deren die Kunden Anschluß an 80% aller beantragten PSDS erhalten.

 Die jeweiligen Fristen werden aufgrund der tatsächlichen PSDS-Lieferfristen eines angemessenen Bezugszeitraums der jüngsten Vergangenheit festgelegt. Bei der Berechnung dürfen keine Fälle berücksichtigt werden, in denen lange Fristen vom Kunden verlangt wurden. Für neue PSDS-Typen wird anstelle der normalen Lieferfrist eine Soll-Lieferfrist bekanntgegeben.

 - Vertragslaufzeiten: Sie umfassen die grundsätzlich vorgesehene Vertragsdauer und die Mindestlaufzeiten, die der Benutzer von PSDS akzeptieren muß.

- Normale Reparaturzeiten: die Zeitspannen von der Fehlermeldung an die zuständige Stelle des PSDS-Anbieters bis zu dem Zeitpunkt, zu dem 80% der defekten PSDS instandgesetzt und den Benutzern als erneut funktionstüchtig gemeldet wurden. Für neue PSDS-Typen wird anstelle der normalen eine Soll-Reparaturzeit bekanntgegeben. Falls für ein und denselben PSDS-Typ unterschiedliche Reparaturqualitäten angeboten werden, sind die jeweiligen normalen Reparaturzeiten zu veröffentlichen.

- Erstattungspolitik

- Indikatoren für die Dienstqualität, die gemäß Punkt 8 festgelegt werden.

5. Die Mitgliedstaaten stellen unter Berücksichtigung der Arbeit der CEPT[5] den Wert fest und wirken darauf hin, daß gemäß den verfahrensrechtlichen und substantiellen Regeln des Vertrages in Abstimmung mit Benutzern einheitliche Verfahren für den PSDS-Zugang festgelegt werden. Hierzu sind insbesondere folgende Verfahren zu definieren:

- eine gemeinsame Antragsabwicklung, d.h. ein Antragsverfahren für innergemeinschaftliche PSDS, das die Einheitlichkeit der vom Benutzer und vom Anbieter zu liefernden Informationen und ihres Formats bei allen PSDS-Anbietern gewährleistet;

- ein Globalantragsverfahren (one-stop ordering procedure), d.h. ein System, bei dem alle Transaktionen, die zur Bereitstellung innergemeinschaftlicher PSDS durch mehr als eine Organisation erforderlich sind und einen Benutzer betreffen, zwischen diesem und einem einzigen PSDS-Anbieter abgewickelt werden können;

- ein Globalfakturierungsverfahren (one-stop billing procedure), d.h. ein System, bei dem Zahlungsvorgänge für innergemeinschaftliche PSDS, die von mehr als einer Organisation für einen einzigen Benutzer bereitgestellt werden, an einem Ort zwischen diesem und einem einzigen PSDS-Anbieter abgewickelt werden können;

(5) One-stop Shopping Sevice Specific Schedule for PSPDN, CAC Oct. 90.

- ein Globalwartungsverfahren (one-stop maintenance procedure), d.h. ein System, bei dem Störfälle in innergemeinschaftlichen PSDS, die von mehr als einer Organisation für einen einzigen Benutzer bereitgestellt werden, an einem Ort von einem einzigen PSDS-Anbieter beseitigt werden können, der die volle Verantwortung für die Wiederherstellung des Dienstes übernimmt.

Im Rahmen dieser Verfahren sollten gemeinschaftsweite Regelungen getroffen werden für:

- die Möglichkeit der Gebührenübernahme durch den gerufenen Teilnehmer (grüne Nummer);

- die Möglichkeit, die Kosten des Mehrwertdienstes und des Anrufs in einer einzigen Rechnung aufzuführen, die vom PSDS-Anbieter ausgestellt wird (Kiosk-System).

Diese Verfahren sind im Sinne der vorliegenden Empfehlung durch Marktmechanismen, z.B. gemeinsame Absichtserklärungen der PSDS-Anbieter, zu fördern.

6. Es sollten gemeinsame Indikatoren für Netzleistungsaspekte der Dienstqualität und gemeinsame Meßverfahren (insbesondere für die in Anhang III aufgeführten Indikatoren) eingeführt werden.

7. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen dafür, daß ab 1. Januar 1993 mindestens einmal pro Kalenderjahr statistische Berichte erstellt werden, aus denen gemäß Punkt 6 die Leistung, gemessen an den Dienstindikatoren, hervorgeht.

8. Die Tarife sollten auf objektiven Kriterien beruhen und unabhängig von der Anwendung des PSDS-Benutzers sein, soweit Anlagen des gleichen Typs eingesetzt werden.

9. Die PSDS-Tarife umfassen in der Regel folgende Elemente:

- eine einmalige Anschlußgebühr,

- regelmäßige Mietgebühren,

- Nutzungsgebühren. Diese umfassen in der Regel eine Gebühr pro Anruf auf der Basis einer zeit -bzw. volumenabhängigen Mindest- oder Verbindungsaufbaugebühr, eine volumenabhängige Gebühr, die sich nach der Gesamtzahl der übertragenen Segmente[6] richtet, sowie eine Gebühr für die Dauer des Anrufs, die auf einem hinreichend kurzen Zeittakt basiert, um eine Diskriminierung von Kurztransaktionen zu vermeiden.

Soweit andere Gebührenelemente zugrunde gelegt werden, müssen sie transparent sein und auf objektiven Kriterien beruhen.

10. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden teilen der Kommission bis zum 31. Dezember 1991 mit, welche Organisationen dieser Empfehlung entsprechend PSDS anbieten, und unterrichten sie in der Folgezeit über etwaige Änderungen.

11. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen dafür, daß mindestens einmal pro Kalenderjahr Kurzberichte, insbesondere über die Verfügbarkeit von PSDS gemäß Punkt 1 und die Einführung der allgemeinen Lieferbedingungen gemäß Punkte 3 und 4, sowie die unter Punkt 7 genannten Berichte erstellt werden. Die Kurzberichte sind der Kommission spätestens drei Monate nach Ablauf des jährlichen Berichtszeitraums zu übersenden.

12. Die einzelstaatlichen Aufsichtsbehörden sorgen für die Festlegung eines unbürokratischen Verfahrens, auf das sich PSDS-Benutzer bei etwaigen Schwierigkeiten berufen können, die im Zusammenhang mit den Zielsetzungen dieser Empfehlung, insbesondere den Bestimmungen in den Punkten 1, 3, 4, 6 und 8, auftreten könnten.

(6) Ein Segment umfaßt bis zu 64 Byte der Benutzerdaten (1 Byte = 8 Bit)

13. Die Kommission überprüft in Verbindung mit dem ONP-Ausschuß (im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie 90/387/EWG und) aufgrund der unter Punkt 13 vorgesehenen Kurzberichte die Fortschritte der Arbeiten zur Umsetzung dieser Empfehlung.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I

FESTLEGUNG EINES GEMEINSCHAFTSWEITEN ANGEBOTS AN PAKETVERMITTELTEN DATENDIENSTEN MIT HARMONISIERTEN TECHNISCHEN MERKMALEN GEMÄSS PUNKT 1 UND ZEITPLAN FÜR DEREN BEREITSTELLUNG

A ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

Ziel der Empfehlung ist die harmonisierte Bereitstellung eines Mindestangebots an PSDS nach ONP-Grundsätzen, um die Entwicklung europaweiter Dienste zu fördern.

Diese Dienste sollten:

i) weitestgehend aufgegliedert sein, um dem Benutzer größtmögliche Flexibilität zu bieten;

ii) wie folgt aufgebaut sein:

ONP-Grundangebot

- Zugangsmerkmalsatz (-sätze), den (die) alle Netze anbieten müssen

- Auswahl eines Merkmalsatzes durch den Benutzer, um Zugang zum Basisdienst zu erhalten

- Für diesen Satz wird eine Pauschalgebühr erhoben

ONP-Benutzeroptionen

- Alle Netze müssen die Merkmale einzeln anbieten

- Merkmal kann vom Benutzer gewählt werden

- Kann in bestimmten Fällen Merkmale des Grundangebots ersetzen

iii) technologische Entwicklungen und die Aufnahme weiterer Merkmale berücksichtigen, die im angebotenen Dienst nicht vorgesehen sind.

B GELTENDE NORMEN

Für dieses Mindestangebot an PSDS mit harmonisierten technischen Merkmalen gelten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 90/387/EWG insbesondere die Normen, die als vorläufiges Verzeichnis der für ONP geeigneten Normen für paketvermittelte öffentliche Datendienste im Amtsblatt (1) erschienen sind.

C TECHNISCHE BESCHREIBUNG DER EINZELNEN DIENSTE UND ZEITPLAN FÜR DIE EINFÜHRUNG

C.1. ANGEBOTE, DIE BIS SPÄTESTENS 31. DEZEMBER 1991 BEREITZUSTELLEN SIND

DIENST	ANGEBOT
X.25	GRUNDANGEBOT Übertragungsgeschwindigkeiten : 2.400, 4.800, 9600 bit/s Unterstützung von DEE gemäß CEPT T/TE 08-01[1], CEPT T/TE 08-03[2] und gemäß ETS T/TE 04-06[3] Schicht-3-Paketvermittlung für gewählte virtuelle Verbindungen (1 logischer Kanal) BENUTZEROPTIONEN Zusätzliche logische Kanäle, insgesamt mindestens 32 für 9.600 bit/s Optionen[4] E oder AE der CEPT T/TE 08-02[5]

(1) ABl. Nr. C 327 vom 29.12.1990, S. 19 - Verzeichnis der Normreferenzen, Paketvermittelte öffentliche Datennetze

C.1. (FORTS.)

X.28[6] nur Durchwahl zu Nebenstellenanlagen	GRUNDANGEBOT Übertragungsgeschwindigkeit: 300 bit/s (V.21-Modem) 1200 bit/s (V.22-Modem) X.28 Standard-Endgeräteprofile Unterstützung von DEE gemäß CEPT T/TE 08-02[5], CEPT T/TE 08-03[2] und ENV 41901[7] BENUTZEROPTIONEN TEILNEHMERKENNUNG (NUI) Auswahl zusätzlicher Standardprofile[8] Gebührenübernahme[8]
X.32 NICHT IDENTIFIZIERTER DIENST	GRUNDANGEBOT Landesweiter Einsatz Mindestens eine der folgenden Kombinationen: 1) 2.400 bit/s (V.22 bis- oder V.32-Modem) 2) 4.800, 9.600 bit/s (V.32-Modem) 1 oder mehrere logische Kanäle Gebührenübernahme SVC-Betrieb Unterstützung von DEE gemäß CEPT T/TE 08-02[5], CEPT T/TE 08-03[2]und ETS T/TD 08-06[9]
X.32 IDENTIFIZIERTER DIENST nur Durchwahl zu Nebenstellenanlagen	GRUNDANGEBOT Übertragungsgeschwindigkeiten und Modems wie beim nicht identifizierten Dienst Teilnehmerkennung (NUI) oder Anschlußkennung (XID) Unterstützung von DEE wie beim nicht identifizierten Dienst 1 oder mehrere logische Kanäle, SVC-Betrieb

C.2. ANGEBOTE, DIE SPÄTESTENS BIS 31. JUNI 1992 BEREITZUSTELLEN SIND

DIENST	ANGEBOT
X.25	GRUNDANGEBOT Übertragungsgeschwindigkeit: 48.000 bit/s / 64.000 bit/s BENUTZEROPTIONEN Zusätzliche logische Kanäle, insgesamt mindestens 128 für 48.000 oder 64.000 bit/s Hunt-Gruppe Anrufumleitung in einem Netz mit gleicher DNIC Verlängerte Unterbrechung Endgeräte gemäß CCITT-Spezifikation Geschlossene Benutzergruppen gemeinschaftsweit Meldung und Adressenänderung des gerufenen Anschlusses

C.3. ANGEBOTE, DIE SPÄTESTENS BIS 31. DEZEMBER 1992 BEREITZUSTELLEN SIND

DIENST	ANGEBOT
X.25	BENUTZEROPTIONEN Gemeinschaftsweite Gebührenübernahme
X.28 nur Durch- wahl zu Neben- stellen- anlagen	GRUNDANGEBOT Übertragungsgeschwindigkeit: 2.400 bit/s (V.22 bis-Modem) BENUTZEROPTIONEN Gemeinschaftsweite Gebührenübernahme
X.32 NICHT IDENTI- FIZIER- TER DIENST	GRUNDANGEBOT Gemeinschaftsweite Nutzung des Dienstes

1 Harmonisierung des dedizierten paketvermittelten Zugangs zum PSPDN für OSI

2 Allgemeine Verbund- und Dienstaspekte paketvermittelter Datennetze

3 Zulassungsanforderungen für den Anschluß von Endgeräten an paketvermittelte öffentliche Datennetze gemäß CCITT-Empfehlung X.25 (1984)

4 Ausgenommen: Anrufumleitung in einem Netz mit gleicher DNIC
Geschlossene Benutzergruppe international
Internationale Gebührenübernahme
Hunt-Gruppe
Meldung über Adressenänderung des gerufenen Anschlusses
Verlängerte Unterbrechung
Endgeräte gemäß CCITT-Spezifikation

5 Verbundaspekte paketvermittelter öffentlicher Datennetze

6 X.28-Nachrichten sind nicht für den automatischen Betrieb von Endgeräten bestimmt und können daher landesspezifisch sein. Aufgrund der schrittweisen Einführung von X.3 (1988) und X.28 (1988) wird ein X.3-Parameter festgelegt, der bestimmt, ob CCITT-genormte oder landesspezifische Nachrichten an der Schnittstelle zu verwenden sind.

7 Informationssystemverbund
X.29-Prozeduren zwischen einem paketvermittelten Endgerät oder PAD und einem PAD über ein öffentliches oder privates paketvermitteltes X.25-Datennetz oder ISO 8208-Paketebeneninstanz und ISO 7776-Sicherungsebeneninstanz. X.3-Zugang im Zeichenmodus über einen an ein paketvermitteltes X.25-Netz angeschlossenen öffentlichen oder privaten PAD oder ISO 8208-Paketebeneninstanz und ISO 7776-Sicherungsebeneninstanz. X.28-Zugang im Zeichenmodus zu einem PAD über Fernsprech- oder Datenleitung.

8 Landesweiter Einsatz

9 Harmonisierung des vermittelten Zugangs von OSI-Endsystemen zum PSPDN

ANHANG II

HINWEISE ZUR VERÖFFENTLICHUNG DER INFORMATIONEN ÜBER PAKETVERMITTELTE DATENDIENSTE GEMÄSS PUNKT 3

Die in Punkt 3 der Empfehlung geforderten Informationen sind den nachstehenden Hinweisen entsprechend zu veröffentlichen.

A TECHNISCHE MERKMALE

Zu den technischen Merkmalen gehören - unbeschadet der Ratsrichtlinie 83/189/EWG [2] über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften - die physikalischen und elektrischen Eigenschaften sowie die am Netzabschlußpunkt geltenden detaillierten technischen und Leistungsspezifikationen. Ein klarer Verweis auf die zugrundegelegten Normen ist erforderlich.

B ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Lieferbedingungen umfassen mindestens die in Punkt 4 festgelegten Elemente.

C NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Bedingungen, die sich aus den grundlegenden Anforderungen ergeben.

D GEBÜHREN

Die Gebühren umfassen in der Regel die einmalige Anschlußgebühr, die regelmäßigen Mietgebühren und Nutzungsgebühren (i.a. bestehend aus einer Grundgebühr pro Verbindung, einer volumenabhängigen und einer zeitabhängigen Gebühr). Ein klarer Verweis auf sonstige Gebühren, z.B. für Dienstqualität oder Mengenbestellungen (bulk provision), ist erwünscht.

(2) ABl. Nr. L 109 vom 26.4.1983, S. 8

E GGF. ANMELDE- UND/ODER GENEHMIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG VON PSDS

F BEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS VON ENDGERÄTEN

ANHANG III

INDIKATOREN FÜR NETZLEISTUNGSASPEKTE DER DIENSTQUALITÄT VON PSDS

Es sollten gemeinsame Indikatoren für die Netzleistungsaspekte der Dienstqualität von PSDS und gemeinsame Meßverfahren eingeführt werden, um anhand repräsentativer Stichproben die Leistung des Direktzugangs zum PSDS sowie die statistische End-zu-End-Leistung des Netzes insgesamt zu ermitteln.

Diese Indikatoren sollten auf den laufenden Arbeiten der CEPT, insbesondere den Empfehlungen T/CAC 2[3], T/CAC 3[4], T/CAC 4[5] basieren.

Für alle vorstehend genannten Kriterien sollten Indikatoren gewählt werden, die für den Dienst repräsentativ sind:

Verfügbarkeit	Rate der erfolglosen Verbindungaufbauversuche bei Netzbesetzfällen (Unsuccessful Network Congestion (NC) calls ratio (UNCR)) Dienstverfügbarkeit
Betriebssicherheit	Mittlerer Abstand zwischen Netzbesetzfällen (Mean time between NC disconnections (MTNC))
Geschwindigkeit	Übertragener Durchsatz (Transmitted throughput (TTP)) Empfangener Durchsatz (Received throughput (RTP))

(3) Indikatoren für Netzleistungsaspekte der Qualität internationaler paketvermittelter Dienste

(4) Kontrolle von Netzleistungsaspekten der Qualität internationaler paketvermittelter Dienste nach netzinternen Indikatoren

(5) Kontrolle von Netzleistungsaspekten der Qualität internationaler paketvermittelter Dienste nach Indikatoren aus der Sicht des Benutzers

Gesamtlaufzeit
(Round trip delay (RTD))

Verbindungsaufbauzeit
(Call set-up delay (CSD))

Die Ergebnisse der Netzleistungsmessungen sollten veröffentlicht werden, damit sich PSDS-Benutzer über die Leistungsstufen nationaler und europäischer Dienste informieren können. Diese Statistiken sollten einen Vergleich mit den Sollwerten der Netzleistung gestatten, die gemäß Punkt 3 der Empfehlung zu veröffentlichen sind.

ISSN 0254-1467

KOM(91) 208 endg.

DOKUMENTE

DE **15**

Katalognummer : CB-CO-91-267-DE-C

ISBN 92-77-73504-X

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg